

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung darüber, ob die Europäische Kommission ausreichende Informationen sammelt, um die Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch Irland zu überwachen (Rechtssache 97/2022/PB)

Entscheidung

Fall 97/2022/PB - Geöffnet am 10/02/2022 - Entscheidung vom 19/12/2022 - Betroffene Institution Europäische Kommission (Kein Missstand festgestellt) |

Irland spielt eine besondere Rolle bei der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), da es die meisten der „großen Tech“-Unternehmen in der Europäischen Union beherbergt. Die Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten sind häufig auf die Arbeit der irischen Datenschutzkommission angewiesen, um Fragen der personenbezogenen Daten, die die Bürger ihres eigenen Landes betreffen, vollständig zu verfolgen.

Dies macht es besonders wichtig, dass sich die Europäische Kommission angemessen darüber informiert, ob die DSGVO in Irland in Bezug auf „große Tech-Unternehmen“ ordnungsgemäß angewendet wird.

Eine Reihe öffentlicher Einrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter der Beschwerdeführer, berichteten, dass die Anwendung der DSGVO in Irland unzureichend sei.

Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung ein, um zu prüfen, ob die Europäische Kommission ausreichende Informationen sammelt, um die Umsetzung der DSGVO durch Irland zu überwachen.

Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten führte zu einer Praxis der Europäischen Kommission, um einen regelmäßigen Fallüberblick der irischen Datenschutzkommission über die Behandlung von „großen Tech-Fällen“ zu prüfen. Sie kam zu dem Schluss, dass diese Praxis angemessen und im Einklang mit einer guten Verwaltung ist. Sie ist jedoch der Ansicht, dass eine Reihe technischer Verbesserungen vorgenommen werden könnten, und unterbreitet



diesbezügliche Vorschläge.

Hintergrund

1. Im Jahr 2021 schrieb der Beschwerdeführer, der irische Rat für bürgerliche Freiheiten, an die Europäische Kommission über die Durchsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) [1] in Irland.
2. Irland spielt eine besondere Rolle bei der Umsetzung der DSGVO, da es die meisten der „großen Tech“-Unternehmen in der Europäischen Union beherbergt [2] . Erhält eine Datenschutzbehörde eines anderen Mitgliedstaats eine Beschwerde, die im Wesentlichen die Arbeit eines „großen Technologieunternehmens“ in Irland betrifft, wird die Angelegenheit normalerweise an die irische Datenschutzkommission weitergeleitet. Es liegt dann an der irischen Datenschutzkommission zu entscheiden, wie die Angelegenheit behandelt wird.
3. Der Beschwerdeführer wies auf die weit verbreitete Besorgnis hin, dass die irische Datenschutzkommission keine angemessenen Schritte unternommen habe, um die DSGVO durchzusetzen [3] . Der Beschwerdeführer fragte, ob die Europäische Kommission genügend Informationen gesammelt habe, um dieses Problem beobachten zu können.
4. Die Kommission antwortete zusammenfassend, dass sie keine Beweise habe, die diese Bedenken bestätigen würden, und dass sie angemessene Maßnahmen zur Überwachung der Anwendung der DSGVO in Irland unternehme.
5. Der Beschwerdeführer war nicht einverstanden und wandte sich im Januar 2022 an den Europäischen Bürgerbeauftragten.

Die Untersuchung

6. In ihrem Schreiben an die Europäische Kommission zur Einleitung dieser Untersuchung erläuterte die Bürgerbeauftragte den Umfang ihrer Untersuchung:
7. Bei der Untersuchung geht es darum, ob die Europäische Kommission angemessene Maßnahmen ergriffen hat, um ausreichende Fakten zu sammeln, die es ihr ermöglichen würden, die Umsetzung der DSGVO in Irland ordnungsgemäß zu überwachen. Es geht nicht darum, ob die Europäische Kommission generell genug tut, um die Anwendung des GDRP zu gewährleisten. Die Europäische Kommission verfügt über ein weites Ermessen bei der Entscheidung, ob und wann ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden soll. Der Bürgerbeauftragte kann die Europäische Kommission nur dann auffordern, inhaltliche Fragen in Vertragsverletzungsverfahren zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie bei der Darstellung der Tatsachen oder des Rechts offensichtlich falsch waren.



8. Der Bürgerbeauftragte betonte, dass diese Untersuchung notwendig sei, weil Fragen in den Köpfen der Bürger auftauchen müssten, wenn unterschiedliche Sachkonten in Bezug auf die Umsetzung der DSGVO im Umlauf seien. Sie weist darauf hin, dass öffentliche Stellen zusammen mit Organisationen der Zivilgesellschaft Bedenken geäußert hätten, dass die Anwendung der DSGVO in Irland unzureichend sei.

9. Der Bürgerbeauftragte forderte die Europäische Kommission daher auf, eine detaillierte und umfassende Darstellung der von ihr gesammelten Informationen vorzulegen, um sich darüber zu informieren, ob die DSGVO in jeder Hinsicht in Irland angewendet wird. Sie bittet die Kommission, zu erläutern, wie und aus welchen Quellen sie die Informationen sammelt.

10. Das Untersuchungsteam der Bürgerbeauftragten hielt zwei Treffen mit Vertretern der Europäischen Kommission ab. Der Bürgerbeauftragte erhielt außerdem zwei förmliche Antworten [4]. Der Beschwerdeführer äußerte sich zu den Sitzungsberichten und den Antworten der Europäischen Kommission.

11. Die zentrale Frage ist, ob die Informationserhebung der Europäischen Kommission in Bezug auf das oben genannte Problem ausreichend ist, nämlich ob die Bürger wirklich darauf vertrauen können, dass Irland über seine Datenschutzkommission angemessene Maßnahmen ergreift, um Datenschutzfälle zu prüfen und weiterzuverfolgen, auf die sich die Datenschutzbehörden anderer Mitgliedstaaten in Bezug auf die dort ansässigen „großen Technologieunternehmen“ beziehen (im Folgenden „grenzüberschreitende Fälle“).

12. Zusätzlich zu diesen Bemerkungen in dem Schreiben zur Einleitung dieser Untersuchung nimmt der Bürgerbeauftragte Folgendes zur Kenntnis: diese Untersuchung betrifft nicht, ob die Europäische Kommission einzelne Aufsichtsbehörden in Bezug auf ihre Durchführung spezifischer Untersuchungen anweisen könnte oder sollte. Die nationalen Aufsichtsbehörden handeln unabhängig bei der Umsetzung der DSGVO und die Arbeit der Europäischen Kommission in Bezug auf mögliche Verstöße erfolgt jedenfalls gegenüber den Mitgliedstaaten und nicht gegenüber einzelnen öffentlichen Stellen. Diese Untersuchung konzentriert sich vielmehr auf das Sammeln von Informationen. Die DSGVO legt großen Wert auf die Bereitstellung von Informationen, sei es durch Veröffentlichung oder durch die obligatorische Offenlegung von Informationen als Reaktion auf Anfragen. Bei der Ausübung ihrer im Vertrag verankerten Überwachungsbefugnisse kann die Europäische Kommission die erforderlichen Informationsanfragen an einzelne Aufsichtsbehörden richten.

Ob die Europäische Kommission ausreichende Informationen sammelt

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

13. Das Hauptargument der Beschwerde lässt sich wie folgt zusammenfassen: In Bezug auf grenzüberschreitende Fälle kann die Europäische Kommission die Anwendung der DSGVO



durch Irland nur dann überwachen, wenn sie weiß, wie viele solche Fälle nach Irland übertragen werden; wie lange ihre Bearbeitungszeit ist (gemäß den wichtigsten Schritten des Prozesses); welche konkreten Maßnahmen werden ergriffen (oder nicht), um dem einzelnen Bürger Abhilfe zu gewähren und (gegebenenfalls) rechtswidrige Praktiken der betreffenden „großen Technologie“-Unternehmen zu korrigieren [5] Diese Informationen konnte der Beschwerdeführer weder in den Jahresberichten der irischen Datenschutzkommission noch im ersten Bericht (Mitteilung) der Europäischen Kommission über die Anwendung der DSGVO [6] finden.

14. Im Jahr 2020 veröffentlichte der Beschwerdeführer einen eigenen Bericht zu diesem Thema [7] und stützte sich unter anderem auf Daten in einer EU-Datenbank [8] [8] . Sie kam zu dem Schluss, dass Irland grenzüberschreitende Fälle nicht ordnungsgemäß bearbeitet hat. Im anschließenden Schriftwechsel mit der Europäischen Kommission teilte diese dem Beschwerdeführer mit, dass ihr Bericht ungenaue Daten enthielt und dass die EU-Datenbank, auf die sie sich berufen hatte, nicht dazu dient, die Öffentlichkeit über die Umsetzung der DSGVO zu informieren.

15. Im Zuge dieser Untersuchung veröffentlichte die irische Datenschutzkommission einen Bericht, der sich auf die Bearbeitung grenzüberschreitender Fälle konzentriert [9] . Der Beschwerdeführer teilte der Europäischen Kommission mit, dass es trotz dieses Berichts immer noch nicht möglich sei, die Antwort auf die unter Randnummer 13 dargelegten Fragen zu erhalten.

16. In ihren Antworten an den Bürgerbeauftragten hat die Europäische Kommission ihre Informationsquellen in diesem Bereich beschrieben. Sie verwies insbesondere auf den Europäischen Datenschutzausschuss [10] als Hauptinformationsquelle zur Umsetzung der DSGVO. Die Europäische Kommission vertrat die Auffassung, dass die vom Europäischen Datenschutzausschuss gesammelten Informationen inhaltlich zufrieden stellend seien, obwohl sie besser dargestellt werden könnten. In Bezug auf die Informationen, die die Europäische Kommission selbst besitzt, machte die Kommission auf ihren ersten Bericht (Mitteilung) über die Anwendung der GPDR aufmerksam und erklärte, dass sie bei der Erstellung dieses Berichts Informationen von den nationalen Datenschutzbehörden, einschließlich der irischen Datenschutzkommission, gesammelt habe. Ferner konsultierte sie die Jahresberichte dieser Kommission.

17. Die Europäische Kommission teilte dem Bürgerbeauftragten außerdem mit, dass die irische Datenschutzkommission ihr einen zweimonatigen Überblick über „Big Tech“-Fälle übermittelt, die sie untersucht. Diese zweimonatliche Übersicht (deren Inhalt vertraulich ist) liefert der Europäischen Kommission umfangreichere und nützlichere Informationen, als Statistiken allein liefern können [11] . Die Europäische Kommission ist daher der Auffassung, dass sie angemessene Maßnahmen ergreift, um sich darüber zu informieren, ob Irland grenzüberschreitende Fälle im Rahmen der DSGVO angemessen prüft und handelt.

18. In seinen jüngsten Ausführungen vor dem Bürgerbeauftragten stellte der Beschwerdeführer zusammenfassend fest, dass es nach wie vor unklar sei, ob die Europäische Kommission



tatsächlich Informationen verfüge, die den vorstehenden Ausführungen entsprechen (Randnr. 13). Sie verwies auch auf eine in der Zwischenzeit stattgefundene legislative Entwicklung, die Verbindungen zu zwei kürzlich erfolgten Zugang zu Dokumenten bereitstellte, die sie in Bezug auf den Gegenstand dieser Untersuchung gestellt hatte.

19. Die legislative Entwicklung, auf die der Beschwerdeführer Bezug nahm, war die Annahme des Gesetzes über digitale Dienste durch die EU [12], das einen besseren Schutz der Internetnutzer vorsieht und der Europäischen Kommission eine viel größere Rolle bei der Kontrolle von „großen Technologieunternehmen“ einräumt. Der Beschwerdeführer machte auf einen Zeitungsartikel aufmerksam, in dem einer der Exekutiv-Vizepräsidenten der Europäischen Kommission festgestellt hatte, dass die verstärkte Rolle der Europäischen Kommission angesichts des mangelnden Vertrauens in Irlands Durchsetzungsrolle gegenüber „großen Technologieunternehmen“ [13] entstanden sei.

20. Der Zugang zu Dokumenten wurde an den Europäischen Datenschutzausschuss und die Europäische Kommission gerichtet. Der Antrag an den Europäischen Datenschutzausschuss [14] betraf zusammenfassend die Einholung von Informationen, die der Ausschuss über grenzüberschreitende Fälle hält. Der Beschwerdeführer scheint aus seinem Austausch mit dem Ausschuss zu schließen, dass der Ausschuss nicht über die Art von grundlegenden Informationen verfügt, die nach Ansicht des Beschwerdeführers der Europäischen Kommission zur ordnungsgemäßen Überwachung der Anwendung der DSGVO in Bezug auf grenzüberschreitende Fälle zur Verfügung stehen sollten. Der Beschwerdeführer schien dies als Beweis dafür zu betrachten, dass die Europäische Kommission zu Unrecht zu dem Schluss gelangt war, dass die Daten des Ausschusses zur Umsetzung der DSGVO (zu denen die Kommission Zugang hat) angemessen sind.

21. Der Antrag des Beschwerdeführers an die Europäische Kommission war sehr breit [15] und enthielt alle relevanten Mitteilungen zwischen der Kommission und den irischen Behörden. Der Beschwerdeführer schien aus einigen der Dokumente zu schließen, dass die Kommission eine Haltung der Nachsicht gegenüber der Arbeit der einzelnen Datenschutzbehörden in den Mitgliedstaaten angenommen hatte [16].

Bewertung des Bürgerbeauftragten

22. Zur Überwachung des EU-Rechts sammelt die Europäische Kommission Informationen zu einem breiten Spektrum von Fragen. Sie tut dies im Rahmen ihres weiten Ermessens, ihre Arbeit zur Gewährleistung der Anwendung des Unionsrechts zu organisieren. Obwohl die EU-Rechtsvorschriften manchmal Meldepflichten vorsehen, schreibt sie selten genau vor, welche spezifischen Informationen die Europäische Kommission sammeln soll.

23. Angesichts des weiten Ermessens der Europäischen Kommission in diesem Bereich neigt der Europäische Bürgerbeauftragte nicht dazu, routinemäßig und detailliert zu prüfen, welche Informationen die Europäische Kommission sammelt, um die Anwendung des EU-Rechts zu überwachen. Der Bürgerbeauftragte wird dies normalerweise nur tun, wenn die Tatsachen



darauf hindeuten, dass es erhebliche Informationslücken gibt, die nicht ausreichend erklärt wurden, und/oder wenn besondere Umstände dies erfordern.

24. Bei der Einleitung dieser Untersuchung kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass besondere Umstände vorliegen. Es gab eine weit verbreitete Annahme, dass Irland die Bürgerrechte im Rahmen der DSGVO nicht angemessen schützt. Die EU hat die DSGVO als Meilenstein beim Schutz der Grundrechte der Bürger im digitalen Zeitalter gefeiert. Die EU-Bürger können davon ausgehen, dass die Europäische Kommission ausreichende Informationen sammelt, um die Anwendung dieser Rechtsvorschriften zu überwachen.

25. Bei den in Absatz 13 genannten Informationen handelt es sich um die Art von Informationen, die von der Europäischen Kommission erwartet werden, d. h. grundlegende Informationen für die Prüfung der Bearbeitung von grenzüberschreitenden Fällen durch Irland. Die Informationen sollten sachlich sein und eine unabhängige Überprüfung durch die Europäische Kommission ermöglichen. Darüber hinaus müsste die Europäische Kommission ein hohes Maß an Kontrolle darüber zeigen, wie die Informationen definiert und präsentiert werden. Die Europäische Kommission könnte beispielsweise eine Tabelle erstellen, in der die Kategorien sachlicher und nachprüfbarer Informationen aufgeführt sind, die von der irischen Datenschutzkommission regelmäßig zur Verfügung gestellt werden müssten.

26. Im Zuge dieser Untersuchung erklärte die Europäische Kommission, dass sie regelmäßig eine Aktualisierung der irischen Datenschutzkommission über die Bearbeitung von „großen Technologie“-Fällen, einschließlich grenzüberschreitender Fälle, erhält. Die Europäische Kommission wies in ihrer zweiten Antwort darauf hin, dass dieser zweimonatliche Überblick umfassendere und nützlichere Informationen liefert als Statistiken allein [17].

27. Die Bürgerbeauftragte kann den Inhalt oder die Art dieser regelmäßigen Übersicht nicht detailliert beschreiben, da sie ihrem Büro vertrauliche Kopien gegeben hat. Die Praxis der Europäischen Kommission, einen solchen Überblick zu erhalten, ist jedoch ein ermutigendes Beispiel für eine spezifische gezielte Überwachungsmaßnahme, die unter den gegebenen Umständen angemessen und mit einer guten Verwaltung im Einklang steht. Ohne diese Maßnahme hätte der Bürgerbeauftragte ernsthafte Zweifel an der Angemessenheit der Informationen gehabt, auf die sich die Europäische Kommission stützt [18].

28. Einige relevante Verbesserungen können jedoch an der regelmäßigen Übersicht vorgenommen werden. Der Bürgerbeauftragte wird daher entsprechende Verbesserungsvorschläge für die Europäische Kommission beim Abschluss dieser Untersuchung unterbreiten.

29. Der Bürgerbeauftragte wird die Europäische Kommission auch ermutigen, die Besonderheiten des regelmäßigen Überblicks zu veröffentlichen, den sie von der irischen Datenschutzkommission (oder von anderen nationalen Behörden in einem ähnlichen Szenario) erhält. Der Bürgerbeauftragte unterbreitet einen entsprechenden Verbesserungsvorschlag.



Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender Schlussfolgerung ab:

Die Praxis der Europäischen Kommission, von der irischen Datenschutzkommission einen zweimonatigen Überblick über die Behandlung von „großen Technologie“-Fällen, einschließlich grenzüberschreitender Fälle, zu erhalten, ist angemessen und steht im Einklang mit einer guten Verwaltung. Ohne diese Maßnahme hätte der Bürgerbeauftragte ernsthafte Zweifel an der Angemessenheit der Informationen gehabt, auf die sich die Europäische Kommission stützt.

Der Beschwerdeführer und die Europäische Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet .

Verbesserungsvorschläge

Die regelmäßige Fallübersicht der irischen Datenschutzkommission

Der Bürgerbeauftragte macht die folgenden detaillierten Vorschläge für den zweimonatlichen Überblick, den die Europäische Kommission vertraulich von der irischen Datenschutzkommission über deren Behandlung von „großen Technologie“-Fällen, einschließlich grenzüberschreitender Fälle, erhält.

Die Europäische Kommission könnte eine Tabelle mit einer Reihe von im Voraus festgelegten Feldern erstellen, die von der irischen Datenschutzkommission auszufüllen sind, mit Informationen über grenzüberschreitende Fälle, die für jeden Fall Folgendes enthalten: die Fallnummer, der für die Verarbeitung Verantwortliche, die anderen betroffenen Datenschutzbehörden, die Daten der wichtigsten Schritte (gemäß der DSGVO) und deren Daten sowie die getroffenen konkreten Maßnahmen. Wenn Einzelfälle Anlass zu Untersuchungen aus eigener Initiative gegeben haben, ist auch dies für die einzelnen Fälle zusammen mit einem Verweis auf die Initiativuntersuchung zu vermerken, damit die Europäische Kommission überwachen kann, wie die einzelnen Fälle bearbeitet wurden.

Zweiter Bericht der Europäischen Kommission über die Anwendung der DSGVO

Der Bürgerbeauftragte schlägt vor, dass die Europäische Kommission in ihrem zweiten Bericht (2024) über die Anwendung der DSGVO einen Bericht über ihre Praxis liefert, den oben genannten regelmäßigen Fallüberblick von der irischen Datenschutzkommission zu erhalten und darin so viele nichtvertrauliche Informationen wie möglich zu geben. Dies könnte beispielsweise einen Überblick über die spezifischen Arten von Daten enthalten, die die Europäische Kommission über diese regelmäßige Übersicht erhält.



Emily O'Reilly Europäische Bürgerbeauftragte

Straßburg, den 19.12.2022

[1] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

(Datenschutz-Grundverordnung):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32016R0679> [Link]

[2] Wie im Bericht der Europäischen Kommission für 2020 (Mitteilung) über die Umsetzung der DSGVO (hier zur Frage der Ressourcen der nationalen Aufsichtsbehörden) erwähnt: „*Angesichts der Gründung der größten multinationalen Technologieunternehmen in Irland und Luxemburg fungieren die Datenschutzbehörden dieser Länder in vielen wichtigen grenzüberschreitenden Fällen als führende Behörden und benötigen möglicherweise größere Ressourcen, als ihre Bevölkerung sonst vermuten würde.*“ ([Link]S. 6, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0264&from=EN>) und vgl. auch das zugehörige „Arbeitsdokument“ der Kommission , [Link]

[3] Siehe z. B. Medienberichte in Politico wie „Wie ein Land die Welt im Datenschutz blockiert“ (24. April 2019): <https://www.politico.com/story/2019/04/24/ireland-data-privacy-1270123> [Link] oder in der Financial Times: „Kampf zwischen Irland und Deutschland über Big Tech-Regulierung“ (17. März 2021):

<https://www.ft.com/content/37705bcf-c5b6-4ef0-adb8-35a8680dbaec> [Link]). Die irische Datenschutzkommission selbst hat im Jahr 2022 Informationen zu diesem Thema veröffentlicht („*Die Bearbeitung grenzüberschreitender Beschwerden durch die DPC ist nach wie vor Gegenstand öffentlicher Kommentare, die bedauerlicherweise auf unvollständigen und fehlenden Informationen beruhen*“ , [Link]

<https://www.dataprotection.ie/sites/default/files/uploads/2022-10/04.10.22%20Cross%20border%20complaint%20st>

Siehe auch Bedenken, die in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. März 2021 zum Evaluierungsbericht der Kommission über die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung zwei Jahre nach ihrer Anwendung (2020/2717 (RSP)) [Link] Ziffer 20 zum Ausdruck gebracht wurden. (

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0111_EN.html [Link])

[4] Siehe die Website des Bürgerbeauftragten zu diesem Fall („Sonstige Dokumente“, <https://www.ombudsman.europa.eu/en/case/en/60860> [Link])

[5] Der Beschwerdeführer machte mehr technische Vorschläge, was die Europäische Kommission halten sollte. Sie werden hier in zusammenfassender Form dargestellt.



[6] Siehe Fußnote 2.

[7] „Europas Durchsetzungslähmung – ICCL-Bericht 2021 über die Durchsetzungsfähigkeit der Datenschutzbehörden“ („*Dreieinhalb Jahre nach Einführung der DSGVO wird die EU-DSGVO-Durchsetzung gegen Big Tech gelähmt, weil Irland keine Entwürfe von Entscheidungen zu größeren grenzüberschreitenden Fällen vorgelegt hat.*“

<https://www.iccl.ie/digital-data/2021-gdpr-report/> [Link]

[8] Informationen dazu:

https://ec.europa.eu/internal_market/imi-net/news/2018/07/index_en.htm [Link]

[9] „Statistiken für grenzüberschreitende Beschwerden aus einer einzigen Anlaufstelle – 25. Mai 2018 – 19. September 2022“:

<https://www.dataprotection.ie/sites/default/files/uploads/2022-10/04.10.22%20Cross%20border%20complaint%20st>
[Link]

[10] https://edpb.europa.eu/edpb_en [Link]

[11] „*Die Kommission hat die DPC um Informationen gebeten und erhält auf vertraulicher Basis und etwa alle zwei Monate einen Überblick über die umfangreichen gesetzlichen Untersuchungen. Die Kommission ist der Auffassung, dass dies ein detaillierter Überblick über den Stand der laufenden Einzeluntersuchungen ist, der es ermöglicht, deren Inhalt zu verstehen und die Verfahrensschritte auf nationaler Ebene, ihre Fortschritte und ihren Zeitplan für die Einreichung bei den Verfahren nach Artikel 60 und möglicherweise Artikel 65 der DSGVO zu messen. Es ist wichtig anzumerken, dass die Kommission durch das oben genannte Übersichtsdocument tatsächlich mehr Informationen über die irischen DPC-Maßnahmen gegen große multinationale Technologieunternehmen zur Verfügung hat, als sie durch Statistiken hätte.*“
„(Die zweite Antwort der Kommission in dieser Untersuchung, Teil II, S. 2).

[12] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste):

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2022.277.01.0001.01.ENG
[Link]

Gesetz über digitale Dienste: Die Kommission begrüßt die politische Einigung über Vorschriften, die ein sicheres und rechenschaftspflichtiges Online-Umfeld gewährleisten:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_22_2545 [Link]

[13] „Vestager: Es gab ein „Mißtrauen gegenüber Irland als Vollstrecker“ gegenüber Big Tech – Der Exekutiv-Vizepräsident der Europäischen Kommission teilt Peter O’Dwyer mit, dass ein neues System für das Gesetz über digitale Dienste sicherstellen wird, dass die Regeln ordnungsgemäß umgesetzt werden“, Business Post, Tech, 1. Oktober 2022:

<https://www.businesspost.ie/news/vestager-there-was-a-distrust-of-ireland-as-an-enforcer-on-big-tech/#:~:text=The>
[Link]



[14] https://www.asktheeu.org/en/request/lisa_csa_feedback_report_document#incoming-39411
[Link]

[15] https://www.asktheeu.org/en/request/irish_data_protection_commission#incoming-40159
[Link]

[16] Der Beschwerdeführer zitierte einen Briefingvermerk für das Treffen des zuständigen Kommissars mit dem irischen Justizminister im Dezember 2021: *„Im Zusammenhang mit der Annahme der Entschließung des Europäischen Parlaments haben Sie an der Plenartagung des EP teilgenommen: Sie haben die Schlussfolgerungen des Berichts der Kommission verteidigt. Sie haben unter anderem betont, dass wir die Bemühungen des EDSA begrüßen, seine Verfahren für die zentrale Anlaufstelle zu verbessern, und dass die Kommission ihn weiterhin unterstützen und die erzielten Fortschritte sorgfältig verfolgen wird. Sie betonten gleichzeitig, dass Sie nicht der Ansicht sind, dass das Zeigen mit dem Finger auf einzelne Datenschutzbehörden oder die Aufdeckung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Behörden geeignet ist, eine konstruktive Lösung zu finden. Der Kooperationsmechanismus beruht auf Konsensfindung und nicht auf einem Wettbewerb zwischen den Datenschutzbehörden. Alle Behörden sind unabhängig und alle Behörden verfügen über einen Ermessensspielraum bei der Beurteilung der bei ihnen anhängigen Fälle. Damit das neue Governance-System der DSGVO effizient funktioniert, ist es von entscheidender Bedeutung, Vertrauen und einen europäischen Geist der Zusammenarbeit zu entwickeln, die Unterschiede in dem erforderlichen Umfang zu berücksichtigen und auf für beide Seiten annehmbare Lösungen hinzuarbeiten. Der EDSA sollte mehr als nur eine Summe der DPA sein.“*

(15) 2021.12.10 Briefing für die Sitzung Cssi Reynders und IE Minister McEntee.pdf, S. 12:

https://www.asktheeu.org/en/request/11728/response/39971/attach/5/documents.zip?cookie_passthrough=1
[Link]).

[17] *„Die Kommission hat die DPC um Informationen gebeten und erhält auf vertraulicher Basis und etwa alle zwei Monate einen Überblick über die umfangreichen gesetzlichen Untersuchungen. Die Kommission ist der Auffassung, dass dies ein detaillierter Überblick über den Stand der laufenden Einzeluntersuchungen ist, der es ermöglicht, deren Inhalt zu verstehen und die Verfahrensschritte auf nationaler Ebene, ihre Fortschritte und ihren Zeitplan für die Einreichung bei den Verfahren nach Artikel 60 und möglicherweise Artikel 65 der DSGVO zu messen. Es ist wichtig anzumerken, dass die Kommission durch das oben genannte Übersichtsdokument tatsächlich mehr Informationen über die irischen DPC-Maßnahmen gegen große multinationale Technologieunternehmen zur Verfügung hat, als sie durch Statistiken hätte.“* (Die zweite Antwort der Kommission in dieser Untersuchung, Teil II, S. 2).

[18] Zusätzlich zu den Verweisen auf die Jahresberichte der irischen Datenschutzkommission und den Informationen, die für den ersten Bericht der Kommission über die Anwendung der DSGVO erhoben wurden, siehe Anhang im Schreiben des Bürgerbeauftragten zur weiteren



Untersuchung vom 19. Juli 2022

<https://www.ombudsman.europa.eu/en/doc/correspondence/en/158576> [Link]